iſt, inſofern ſich der Reduction des Taraſatzes ungeachtet erhebliche Mißverhältniſſe zwiſchen der wirklichen und der tarifmäßigen Tara noch ferner ergeben ſollten.

Rudolſtadt, den 18. November 1840.

Fürſtl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

gez. von Ketelhodt.

№ XLIII. Bekanntmachung

des Fürſtl. Geheimen-Raths-Collegium vom 9. December 1840,

diejenigen Münzen betreffend, die vom 1. Januar 1841 an bei den Fürſtlichen Caſſen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden können.

§. 1.

Nachverzeichnete Haupt- oder Curantmünzen ſollen bei den herrſchaftlichen Caſſen ſowohl in der zu dem 24½ Guldenfuße ſich bekennenden Oberherrſchaft als in der nach dem 14 Thalerfuß rechnenden Unterherrſchaft des Fürſtenthums zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden.

	Werth in der Oberherrſchaft. fl.	Kr.	Hlr.	Werth in der Unterherrſchaft. thl.	ſgl.	pf.
1) die von den ſämmtlichen zur allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 ſich bekennenden Vereinsſtaaten ausgeprägten Vereinsmünzſtücke zu = = =	3	30	—	2	—	—
2) die von den ſämmtlichen nach der erwähnten allgemeinen Münzconvention zum 24½ Guldenfuße ſich bekennenden Staaten ausgeprägten ganzen Guldenſtücke zu = =	1	—	—	—	17	1 1/7
3) die von denſelben Staaten ausgeprägten halben Guldenſtücke = = = = = = = = = = = = =	—	30	—	—	8	6 6/7
4) die von den ſämmtlichen nach der sub 1 erwähnten Convention zum 14 Thalerfuß ſich bekennenden Staaten in dem erwähnten Münzfuße ausgeprägten Thalerſtücke zu	1	45	—	1	—	—
5) halbe Thalerſtücke = = = = = = = = = = =	—	52	4	—	15	—
6) Drittel-Thalerſtücke = = = = = = = = = =	—	35	—	—	10	—
7) Einſechſtel-Thalerſtücke = = = = = = = = =	—	17	4	—	5	—
8) Königl. Preuß. 1/12 Thalerſtücke = = = = = =	—	8	0	—	2	6